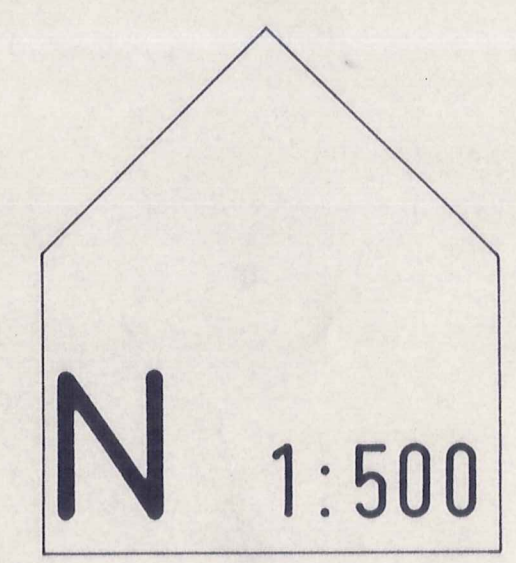


BEBAUUNGSPLAN JUGENDBILDUNGSSTÄTTE -ZELTPLATZ- AM WEISENHEIMER WEG



BEZEICHNUNG DER FLÄCHEN UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN	
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUND-FLÄCHE	GESCHOSS-FLÄCHE
BAUWEISE	DACHFORM - DACHNEIGUNG

A	
SO	I
max. 300 m ²	max. 300 m ²
o	SO+PD 25°

LEGENDE

PLANZEICHENVERORDNUNG 1981 (PLANZVO 81) VOM 30. JULI 1981

- SO SONDERGEBIET FÜR JUGENDBILDUNG UND FREIZEITGESTALTUNG
- I EIN VOLLGESCHOSS ZWINGEND
- o OFFENE BAUWEISE
- SO+PD 25° NUR SATTELDÄCHER UND PULTDÄCHER ZULÄSSIG DACHNEIGUNG HOCHSTENS 25°
- BAUGRENZE
- UBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- PRIVATER ERSCHLIESSUNGSWEG
- 12.0 I MASSANGABEN IN METERN
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- AUFZUBEHENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- 264/4 PLANNUMMER
- BOSCHUNG
- FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN GEMÄSS 6.1
- FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN GEMÄSS 6.2
- ERHALTUNG VON BÄUMEN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN
- 20 KV-FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
- St UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
- VORHANDENE GEBÄUDE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB *26.8.1985*
2. BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB *30.5.1985*
3. BETEILIGUNG DER BÜRGER (VORGEZUGENE BÜRGERBETEILIGUNG) GEMÄSS § 2a ABS. 1 BAUGB *5.6.1985 - 21.6.85*
4. BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 BAUGB *VOM 24.11.86 / 9.7.87*
BIS 29.12.86 / 31.8.87
5. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB *15.6.87 / 28.9.87*
6. BESCHLUSS ÜBER DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFS GEMÄSS § 2a ABS. 2 BAUGB *13.10.86 / 15.6.87*
7. BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB *15.11.86 / 16.7.87*
8. BENACHRICHTIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ÜBER DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB *21.11.86 / 9.7.87*
9. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFS GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB *VOM 24.11.86 / 27.7.87*
BIS 29.12.86 / 29.8.87
10. PRÜFUNG DER WÄHREND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB *15.6.87 / 28.9.87*
11. MITTEILUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB *9.7.87 / 25.11.87*
12. BESCHLUSS ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BAUGB *28.9.1987*
13. ANZEIGE DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 1 ABS. 1 BAUGB
14. ERKLÄRUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE ÜBER DIE GELTENDMACHUNG EINER VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 11 ABS. 3 BAUGB
15. INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 12 BAUGB *04.02.88*

Gemeinde Bobenheim am Berg
DEN 27.11.1987
Bürgermeister

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN NACH BauGB u. BauNVO

BAUGESETZBUCH (BAUGB) VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBl. I S. 1763)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB - §§ 1-15 BAUNVO)
 - 1.1 SONDERGEBIET (SO), DAS DER JUGENDBILDUNG UND -FREIZEITGESTALTUNG DIENLICH IST.
DAS SONDERGEBIET DIENLICH AUSSCHLIESSLICH DEN NACH § 9 DES GESETZES FÜR JUGENDWOHLFAHRT ANERKANNTE JUGENDGRUPPEN UND -VERBÄNDE ALS ZELTPLATZ UND ZUR AUSSERSCHULISCHEN BILDUNG.
ZULÄSSIG SIND NUR DIE IN DER PLANZEICHNUNG EINGETRAGENEN NUTZUNGEN.
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB - §§ 16 - 21 BAUNVO)
 - 2.1 DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD WIE FOLGT FESTGESETZT:
 - 2.1.2 DIE GRUNDFLÄCHE ALLER BAULICHEN ANLAGEN DARF DAS MASS VON 300 m² NICHT ÜBERSCHREITEN. (SUMME ALLER GRUNDFLÄCHEN)
 - 2.1.3 DIE GESCHOSSFLÄCHE ALLER BAULICHEN ANLAGEN DARF DAS MASS VON 300 m² NICHT ÜBERSCHREITEN. (SUMME ALLER GESCHOSSFLÄCHEN)
 - 2.1.4 DIE ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE BETRÄGT ZWINGEND EIN VOLLGESCHOSS.
 - 2.1.5 DIE HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN DARF EIN MASS VON 6,0 m - GEMESSEN ZWISCHEN DEM HÖCHSTGELEGENEN SCHNITTPUNKT DES GEBÄUDES MIT DEM NATÜRLICH GEWACHSENEN GELÄNDE UND DER HÖCHSTEN ERHEBUNG DES GEBÄUDES - NICHT ÜBERSCHREITEN.
3. BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB - § 22 BAUNVO)
 - 3.1 DIE BAUWEISE WIRD ALS OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.
4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB - § 23 BAUNVO)
 - 4.1 DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN WERDEN DURCH DIE FESTSETZUNG

5. NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB - § 14 BAUNVO)
 - 5.1 AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN NUR ZULÄSSIG, SOWEIT SICH DER VERSORGUNG DES GEBIETES MIT ELEKTRIZITÄT, GAS, WÄRME UND WASSER SOWIE ZUR ABLEITUNG VON ABWASSER UND DER SAMMLUNG VON ABFÄLLEN DIENEN. ANDERE NEBENANLAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.
 - 5.2 STELLPLÄTZE FÜR KRAFTFAHRZEUGE SIND NUR AUF DER IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHE ZULÄSSIG.
6. BINDUNGEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB)
 - 6.1 INNERHALB DER IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN IST ZUR EINFRIEDUNG DES SONDERGEBIET - GRUNDSTÜCKES EINE FREIWACHSENDE LOCKENLOSE BROMBEER (RUBUS FRUTICOSUS)-, HUNDSROSEN (ROSA CANINA)- ODER SCHLEHEN (PRUNUS SPINOSA)- PFLANZUNG ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.
 - 6.2 INNERHALB DER FLÄCHE ZWISCHEN DER WEISENHEIMER STRASSE (L 517) UND DEM WEISENHEIMER WEG IST NEBEN DEN ANZUPFLANZENDEN BÄUMEN JE 2 m² DER GESAMTFLÄCHE EIN GEHÖLZ AUS FOLGENDER AUSWAHL-LISTE ANZUPFLANZEN:

- HASEL	(CORYLUS AVELLANA)
- LIGUSTER	(LIGUSTRUM VULGARE)
- HARTRIEGEL	(CORNUS SANGUINEUM)
- HUNDSROSE	(ROSA CANINA)
- SCHLEHE	(PRUNUS SPINOSA)
- SALWEIDE	(SALIX CAPREA)
- HOLUNDER	(SAMBUCUS NIGRA)
 - 6.3 AN DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN STELLEN SIND EINHEIMISCHE LAURÄUME I. U. II. ORDNUNG ANZUPFLANZEN, ZU PFLEGEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN.
VORGESCHLAGEN WERDEN FOLGENDE PFLANZARTEN:

A) BÄUME I. ORDNUNG:	
- SPITZAHORN	(ACER PLATANOIDES)
- WILDKIRSCHEN	(PRUNUS AVIUM)
- EDELKIRSCHEN	(CASTANEA SATIVA)
B) BÄUME II. ORDNUNG:	
- HAINBÜCHEN	(CARPINUS BETULUS)
- ERERESCHEN	(SORBUS AUCUPARIA)

FESTSETZUNGEN NACH LBauO

LANDESBAUORDNUNG RHEINLAND-PFALZ (LBauO) VOM 28. NOVEMBER 1986 (GVBl. S. 307), BER. GVBl. 1987 S. 48

7. DACHGESTALTUNG (§ 86 ABS. 1 NR. 1 LBauO)
 - 7.1 ALS DACHFORMEN SIND IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NUR SATTELDÄCHER UND PULTDÄCHER MIT EINER HÖCHSTNEIGUNG VON 25° (ALTE TEILUNG) ZULÄSSIG.
 - 7.2 ALS DACHEINDECKUNG SIND NUR ROT- UND BRAUNTONIGE ZIEGEL ZULÄSSIG.
 - 7.3 DACHAUFBAUTEN ODER -EINSCHNITTE SIND NICHT ZULÄSSIG.
8. FASSADENGESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 86 ABS. 1 NR. 1 LBauO)
 - 8.1 VERKLEIDUNGEN DER AUSSENWÄNDFLÄCHEN BEBAUTER ANLAGEN MIT GLASIERTEM ODER GLANZENDEM MATERIAL, KUNSTSTOFF-, ASBESTZEMENT-, BITUMEN- ODER METALLELEMENTEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
FOLGENDE MATERIALIEN SOLLN HAUPTSÄCHLICH VERWENDET WERDEN: PUTZ, HOLZ, SANDSTEIN ODER SANDSTEINÄHNLICHE BAUSTOFFE.
9. GESTALTUNG DER INNEREN ERSCHLIESSUNGSWEGE (§ 86 ABS. 1 NR. 1 LBauO)
 - 9.1 SAMTLICHE ERSCHLIESSUNGSWEGE UND -PLÄTZE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES DÜRFEN NUR IN WASSERGEUNDENER FORM AUSGEBAUT WERDEN.

BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES

- DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS:
1. DEM ZEICHNERISCHEN TEIL
 - 1.1 BEBAUUNGSPLAN
 2. DEN SCHRIFTLICHEN FESTSETZUNGEN
 - 2.1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
 - 2.2 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

BEILAGE:

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 9 ABS. 8 BAUGB

ERKLÄRUNGEN:

DIE PLANUNTERLAGE FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN BEFINDET SICH IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER.
STAND DER PLANUNTERLAGEN: ... Januar 1988.

Katasteramt Bad Dürkheim
DEN 10.1.1988

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT SEINER BEGRÜNDUNG ALS ENTWURF GLEICHEN INHALTS GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB VOM 27.7.1987, RIS. 29.8.1987... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Bobenheim am Berg DEN 27.11.1987
Bürgermeister

GEMEINDE / STADT: **BOBENHEIM AM BERG**

BEBAUUNGSPLAN: **JUGENDBILDUNGSSTÄTTE -ZELTPLATZ- AM WEISENHEIMER WEG**

ANZEIGEVERMERK: Dieser Bebauungsplan wurde für Kreisverwaltung Bad Dürkheim gemäß § 11 Absatz 1 BauGB am 11.12.87 angezeigt.
Mit der Erklärung vom 19. JAN. 1988 Az.: 618-13/63-96/1/Bob-7/1-CL wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.
Bad Dürkheim, den 19. JAN. 1988 Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Im Auftrag
Chilner
(Eichner)
Regierungsrat

AUSFERTIGUNG FÜR: **Amtsplan**

KREISVERWALTUNG BAD DÜR KHEIM KREISPLANUNG

DATUM:	13. MAI 1986	GEZEICHNET:	CEN/TNER
GEÄNDERT:	06. APRIL 1987		
GEÄNDERT:	12. AUG. 1987		

2. Ausfertigung